

**Krankengeld bei freiwilliger Versicherung in
Progressionsvorbehalt einzubeziehen**

Einkommensersatzleistungen wie z.B. das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Eltern- oder das Krankengeld sind zwar Einkommenssteuerfrei, unterliegen aber dem sog. Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG).

Das bedeutet, dass diese Leistungen bei der Bemessung des Steuersatzes für die gesamten im Kalenderjahr erzielten steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt klargestellt, dass dies generell für Krankengeld gilt, dass von einer **gesetzlichen** Krankenversicherung gezahlt wird, unabhängig davon, ob der Bezieher des Krankengeldes pflichtversichert oder freiwillig versichert ist.

Das gilt nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch für Selbständige, die Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung bezogen haben.

Darüber hinaus hat das Gericht bestätigt, dass Krankengeld aus einer **privaten** Krankenversicherung dagegen **nicht** in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen ist!

(Siehe auch R 32b Abs. 1 Satz 3 EstR.)

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs darf der Gesetzgeber zwischen Krankengeldern aus einem Privatversicherungsverhältnis oder aus dem öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsverhältnis differenzieren; ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liege hier nicht vor.

Ihr SiTAX Team

[zurück](#)